

Teilnahmebedingungen für die deutsch-russischen Jugendbegegnungen „veter i volny – Jugendaustausch zur See“

1. Anmeldung

Wir bitten, die Anmeldung mittels des vorgesehenen Anmeldeformulars bis zum 12. Mai 2019 an folgende Adressen zu richten:

per Mail an Claus und Harry:
jugendaustausch@zursee.org

und unterschrieben per Post:
MitOst Hamburg e.V. | Woyschweg 54 | 22761 Hamburg

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmende MitOst Hamburg e.V. den Abschluss eines Teilnahmevertrages verbindlich an. Mit der Teilnahmebestätigung und Zahlungsaufforderung durch MitOst Hamburg e.V. gilt der Vertrag als geschlossen.

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende (nachfolgend auch Mitsegler*in oder Trainee genannt) die nachfolgenden Bedingungen verbindlich an.

Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die ausdrückliche und schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung.

Es ist nicht möglich sich für direkt aufeinander folgende Jugendbegegnungen anzumelden, da sich diese zeitlich überschneiden und wir möglichst vielen eine Teilnahme ermöglichen wollen.

Die Anmeldungen werden u.a. auch nach Eingang berücksichtigt.

2. Teilnahmebeitrag und Zahlungsbedingungen

„veter i volny – Jugendaustausch zur See“ ist ein gemeinsames Projekt der Stiftung Deutsch-Russisches Begegnungszentrum (St. Petersburg), der NGO INTERRA (Krasnojarsk) und der Brigg Roald Amundsen (LLaS e.V.). Es wird u.a. durch die Stiftung Deutsch-Russischer

Jugendaustausch sowie die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

Es ist ein Eigenanteil zu zahlen, der mit dem Anmeldeformular veröffentlicht wird. Für Mitglieder des MitOst Hamburg e.V. können gesonderte Regelungen gelten.

Nach Teilnahmebestätigung und Aufforderung ist bis zum 01. Juni 2019 der Gesamtbetrag auf das Konto von MitOst Hamburg e.V. zu überweisen. Abweichende Vereinbarungen können zwischen einzelnen Teilnehmenden und der Projektleitung getroffen werden.

Ohne vollständige Bezahlung des Teilnahmebeitrages besteht kein Anspruch des Teilnehmenden auf die vertraglichen Leistungen seitens des MitOst Hamburg e.V..

3. Rücktritt

Der/Die Anmeldende kann jederzeit vor Austauschbeginn vom Teilnehmendenvertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Zeitpunkt des Rücktritts wird durch das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei MitOst Hamburg e.V. (Mail- / Adresse siehe oben) bestimmt. Ein Nichtantritt der Jugendbegegnung ohne ausdrückliche Erklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Teilnehmende bleiben zur vollen Bezahlung des Beitrags verpflichtet. Ggf. entstehen weitere Kosten durch einen Förderausfall.

Bei einer Absage durch den Teilnehmenden können nachfolgende Stornokosten berechnet werden, die über dem Eigenanteil liegen können (Ausfall der Förderung).

Bei Absage bis zum 15. Mai 2019: bis 35% des Eigenanteils

Bei Absage bis zum 01. Juni 2019: bis 50% des Eigenanteils

Bei Absage nach dem 15. Juni 2019 oder Nicht-Antritt der Reise ohne Nachricht: 50% des Eigenanteils bis 960,- Euro

MitOst Hamburg wird freiwerdende Plätze ggf. neu belegen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Leitung der Maßnahme.

Nur die durch die Absage tatsächlich entstandenen Kosten werden den absagenden Teilnehmenden in Rechnung gestellt.

4. Haftung, Rücktritt und Kündigung durch MitOst Hamburg e.V.

Eine Haftung des MitOst Hamburg e.V. für den Fall, dass der internationale Jugendaustausch nach erfolgter Anmeldung abgesagt werden muss (z.B. durch Flugausfall, höhere Gewalt, Schäden am Schiff, Verspätungen), wird nicht übernommen. Eingezahlte Beiträge werden erstattet. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

5. Änderung des Reiseplans

MitOst Hamburg e.V. behält sich vor, Änderungen des Beginns und Endes sowie Programms der Jugendbegegnung vorzunehmen, falls dies aus einem wichtigen Grund notwendig wird.

Der Jugendaustausch zur See wird in Abhängigkeit von Wind und Wetter durchgeführt. Die Schiffsführung behält sich das Recht vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftshäfen vorzunehmen, wenn dies aus einem wichtigen Grund notwendig wird. Ebenso ist MitOst Hamburg berechtigt statt des vereinbarten Schiffes ein anderes, von der Art und Ausstattung vergleichbares Schiff einzusetzen, sofern dies den Teilnehmenden zumutbar ist.

MitOst Hamburg e.V. verpflichtet sich, die Teilnehmenden unverzüglich über Änderungen zu informieren.

6. Aufenthalt an Bord, Mitgliedschaft LLaS e.V. und Fremdleistungen

Zu Beginn eines jeden Törns findet vor dem Segeln eine Einweisung der Mitsegler*innen in Sicherheit und Schiffsbetrieb statt.

Die Teilnehmenden fahren als Trainees an Bord des Traditionsseglers Brigg Roald Amundsen mit und werden Mitglieder der Crew. Sie unterstellen sich damit allgemein anerkannten Regeln der Seemannschaft und des einschlägigen Seerechts sowie dem Wachsystem.

Sie verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, an See- und Hafengewache, Ruder, Ausguck, Backschaft, Reinschiff und den Segelmanövern teilzunehmen. Die Mitsegler*innen

sind verpflichtet, beim Beheben auftretender Störungen mitzuwirken, ggf. Schäden zu vermeiden bzw. diese so gering wie möglich zu halten.

Die Sicherheitsvorschriften an Bord, Zoll- und Polizeivorschriften in den Anlaufhäfen sind einzuhalten. Bei groben und/oder beharrlichen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung sowie bei nicht Befolgen der Anordnungen der Schiffsleitung in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes, kann der/die Mitsegler*in im nächsten Hafen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages, heimgeschickt werden. Eine Teilnahmeunterbrechung ist nicht zulässig. Beendet der/die Mitsegler*in vor Erreichen des Zielhafens die Reise, so besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Beiträge, auch nicht teilweise. Dasselbe gilt, wenn sich der/ die Mitsegler*in während einer Reise in einem Zwischenhafen nicht rechtzeitig wieder an Bord einfindet.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem mehrtägigen Segeltörn auf der Brigg Roald Amundsen ist die Mitgliedschaft jedes Mitseglers/ jeder Mitseglerin im Verein LebenLernen auf Segelschiffen e.V. (LLaS e.V.) und begründet sich in den besonderen see- und versicherungsrechtlichen Bedingungen. Der Jahresbeitrag ist im Eigenbeitrag enthalten und bei einem Rücktritt vom Teilnehmendenvertrag nicht erstattungsfähig. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Kalenderjahresende.

Linienbeförderungen wie z.B. Busreisen, Zugreisen, Fährschiff- und Flugverbindungen sowie der Segeltörn auf der Brigg Roald Amundsen und ggf. zusätzliche Hotelaufenthalte, Ausflüge und Sonderveranstaltungen sind fremde Leistungen und werden durch MitOst Hamburg e.V. lediglich vermittelt.

Vermittelt MitOst Hamburg e.V. derlei fremde Leistungen, haftet der Verein für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht aber für die Leistungserbringung selbst.

7. Versicherung

Bei Veranstaltungen, die segelsportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen und Handeln nach

Seemannsbrauch, nicht alle Risiken ausschließen. LLaS e.V. ist seinen Mitgliedern gegenüber Haftpflicht versichert. (siehe auch Punkt 6)

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Falle eines Unfalls kein Versicherungsschutz im arbeitsrechtlichen Sinne durch die Berufsgenossenschaft besteht.

MitOst Hamburg e.V. schließt für alle Teilnehmenden für die Dauer des Jugendaustausches eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine zusätzliche Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ab.

Die Leitung des Austausches haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für die Folgen selbstständiger Unternehmungen der Teilnehmenden, die nicht von der Leitung angesetzt wurden.

8. Mindestalter und Teilnahmevoraussetzungen

Bei Einzelpersonen muss jeder angemeldete Teilnehmende zum Zeitpunkt der Begegnung mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sein.

Teilnehmende benötigen gültige Reisedokumente und für die Jugendbegegnung Stockholm/Mariehamn – St. Petersburg in der Regel ein Visum für die Russische Föderation. Teilnehmende sind grundsätzlich eigenverantwortlich verpflichtet, sich rechtzeitig über die für sie zur Ein- und Ausreise sowie ggf. zum Aufenthalt in der Russischen Föderation gültigen Regelungen und nötigen Dokumente zu informieren.

MitOst Hamburg e.V. ist bei der Visa-Beschaffung für St. Petersburg behilflich, wenn der Projektleitung das gültige Reisedokument, der vollständig am PC ausgefüllte Visumantrag, ein aktuelles Lichtbild und eine Vollmacht zur Beantragung eines Visums bis zum 01. Juli 2019 vorliegt, kann aber keine Gewähr für die Ausstellung und mögliche Folgen bei Nichterteilung tragen. Die Entscheidung obliegt dem russischen Generalkonsulat in Hamburg.

Es ist grundsätzlich auch möglich ein spezialisiertes Reisebüro o.ä. mit der Beschaffung eines Touristenvisums (Double-Entry-Visa!) für die Russische Föderation zu beauftragen.

MitOst Hamburg e.V. ist ggf. bei der Beantragung einer Schulbefreiung behilflich. Den Antrag stellt der Teilnehmende bzw. ein Erziehungsberechtigter formlos an die Schule. Die Genehmigung obliegt den Schulen.

In vielen Bundesländern besteht ein Recht auf Sonderurlaub für die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen. Gerne informieren wir auf Anfrage im konkreten Fall.

Alle Teilnehmenden müssen mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können. Ggf. muss eine Schwimmweste getragen werden.

Die Teilnehmenden verfügen über sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch oder Russisch und grundlegende Kenntnisse in der jeweils anderen Sprache und/oder Englisch. Kommandosprache an Bord ist Deutsch. Es werden Sprachmittler*innen eingesetzt.

Eine Mitgliedschaft bei MitOst e.V. oder MitOst Hamburg e.V. ist nicht Teilnahmevoraussetzung.

9. Gesundheitsbescheinigung

Es wird versichert, dass alle angemeldeten Teilnehmenden organisch gesund sind und nicht an einer ansteckenden oder Anfallkrankheit leiden. Andernfalls informiert der/die Teilnehmer*in die Projektleitung mit der Anmeldung.

Das Schiff hat in der Regel keinen Arzt an Bord. Teilnehmende sollten sich bei Antritt der Jugendbegegnung in einer entsprechenden gesundheitlichen Verfassung befinden. Regelmäßig benötigte Medikamente sind eigenständig und ausreichend mitzuführen. Der Kapitän muss darüber zu Beginn des Segeltörns informiert werden. Gleiches gilt bei Mängeln im Farbunterscheidungsvermögen oder bei einem Hörfehler.

10. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wird der Schiffsführer, MitOst Hamburg oder deren Vertretung ohne Auftrag des Mitseglers, aber in seinem/ihrem Interesse tätig, etwa in einem Fall akuter Erkrankung oder Unfall des/der Mitseglers/in in der Weise, dass das Schiff von seinem Weg abweicht und einen Nothafen anläuft, um eine schnelle ärztliche Behandlung des/der Mitseglers/in an Land zu ermöglichen, so hat der/die Mitsegler*in dem veranstaltenden Verein alle dafür notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, unabhängig von seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen.

11. Weitere Regelungen

Für die Abwicklung des Anmeldeverfahrens, die Buchhaltung, die Förderung und Evaluation der Maßnahmen sowie für die spätere Kontaktaufnahme werden die Daten der Teilnehmenden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur in den engen Grenzen des Datenschutzes und soweit dies zur Realisierung des Projekts (Fremdleistungen) erforderlich ist. Eine kommerzielle Verwertung erfolgt nicht.

Während der Maßnahme werden von den Teilnehmenden Fotos gemacht; diese dürfen anschließend für die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers genutzt und veröffentlicht werden.

Teilnehmende können der Nutzung jederzeit widersprechen.

Setzt sich ein Teilnehmender trotz Mahnung wiederholt über bestimmte Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht er oder sie sonstige grobe Verstöße, gefährdet der Teilnehmende seine oder die Sicherheit der Gruppe oder des Schiffs, hat das Leitungsteam das Recht, den Teilnehmenden (bei Minderjährigen ggf. in Begleitung einer Aufsichtsperson) nach Hause zu schicken oder abholen zu lassen. Die Kosten hat der Teilnehmende oder Sorgeberechtigte (Eltern) zu tragen.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Hamburg als vereinbart.

Nebenabreden oder Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen bestehen und die Wirksamkeit des Teilnehmendenvertrages unberührt.

Hamburg, den 26. März 2019